

Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie  
- Landesjugendhilfeausschuss -

# Empfehlung

des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses

**Zur Situation junger Geflüchteter in Niedersachsen:  
Empfehlungen für eine erfolgreiche Schulbildung, Ausbildung und  
Arbeitsmarktintegration**

28. Juni 2017

## Vorbemerkung(en)

Bildung<sup>1</sup> und Ausbildung sind wichtige Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Flüchtlingszahlen in den letzten Jahren hat sich der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss intensiv mit der Situation junger Geflüchteter und ihren Zugangsmöglichkeiten zu Sprache, Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt befasst. Ein intensiver Austausch mit diversen Gesprächspartnerinnen und -partnern aus unterschiedlichen Bereichen (Kultusministerium, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, BBS, Flüchtlingsbüro) diente dazu festzustellen, wie sich Zugänge und Barrieren für diese Zielgruppe in Niedersachsen darstellen. Dabei wurden sowohl Kinder und Jugendliche in den Blick genommen, die mit ihrer Familie einreisen, als auch Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die alleine nach Deutschland gekommen sind.

Immer wieder wurden uns Beispiele zugetragen, in denen junge Menschen durch das vorgesehene Netz gefallen sind oder bestimmte Zugänge vom Engagement einzelner Personen abhängig waren. Viele der nach Deutschland geflüchteten jungen Menschen scheitern neben dem Mangel an ausreichenden Ressourcen im Bereich der Sprachförderung, Bildung und Ausbildung und den Regelungen im Asylbeschleunigungsgesetz an den bestehenden Regelungen und Zuständigkeiten der unterschiedlichen Behörden und Institutionen in Deutschland. Insbesondere die Gruppe der jungen geflüchteten Menschen, die nicht mehr schulpflichtig sind und denen aufgrund ihrer Herkunftsländer keine „gute Bleibeperspektive“ zugesprochen wird, müssen in der Regel über ein Jahr warten, bevor sie überhaupt mit Sprachkurs, Bildung und Ausbildung beginnen können. Die Berufsbildenden Schulen fühlen sich insbesondere bei knappen Ressourcen nicht mehr zuständig, das Jobcenter ist (noch) nicht zuständig. Die Bundesagentur für Arbeit wäre formal zuständig, unterbreitet aber keine adäquaten Angebote.

Der Landesjugendhilfeausschuss ist der Auffassung, dass alle Kinder und Jugendlichen in Niedersachsen Chancen auf einen gleichen Bildungszugang haben müssen. Das Recht auf Schule muss für alle Kinder- und Jugendlichen gleichermaßen umgesetzt werden, und zwar von Anfang an, auch in Erstaufnahmeeinrichtungen.

---

<sup>1</sup> Unter Bildung wird die formale Bildung als die Gesamtheit der in Bildungsinstitutionen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verstanden.

## Inhaltsverzeichnis

Schulpflicht und Einschulung: Schulpflicht besteht für alle jungen Menschen!	4
Sprachförderung: Umfassende Sprachförderung von Anfang an!	5
Anerkennung bisheriger Schulleistungen: Voraussetzung für den Zugang zum deutschen Bildungs- und Ausbildungssystem!	6
Nachträglicher Erwerb eines Schul- und Berufsabschlusses: Flexiblere Qualifizierungsmöglichkeiten zulassen!	7
Zugang zu betrieblicher Ausbildung: Nachhaltige Integration ermöglichen!	7
Jugendberufshilfe stärken: Integration in den Arbeitsmarkt erfolgreich gestalten!	8
Zusammenfassung: Bildung ist der Schlüssel zur Integration!	9
Anhang	10

## Bildung als Schlüssel zur Integration!

### Schulpflicht und Einschulung: Schulpflicht besteht für alle jungen Menschen!

Nach dem seit Dezember 2016 geltenden Erlass<sup>2</sup> des Kultusministeriums sind die neuzugewanderten jungen Menschen schulpflichtig, sobald sie einer Kommune zugewiesen werden. Nach der kommunalen Verteilung und Unterbringung prüft die zuständige Schule in Niedersachsen, ob Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bzw. in welche Klassenstufe sie eingeschult werden.

#### Wir sind der Auffassung, dass

1. Die Durchsetzung der Schulpflichterfüllung in den Kommunen seitens der Landesschulbehörde gewährleistet werden muss. Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von den vorliegenden Aufenthaltsstatus auch für junge Menschen, die abgeschoben werden sollen;
2. in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankunftscentren Unterrichtsklassen eingerichtet werden sollten, um den Spracherwerb und die Schulbildung ab dem ersten Tag zu gewährleisten. Insbesondere für Kinder und Jugendliche aus den sogenannten „sicheren“ Herkunftsländern, die keine Perspektive auf eine Verteilung in die Kommunen haben und damit von der Schulpflicht ausgeschlossen sind, muss sichergestellt werden, dass ihre Bildungsbiographien nicht unterbrochen werden;
3. eine transparente und verständliche Darstellung der möglichen Beschulungsmaßnahmen erforderlich ist.
4. das Verfahren zur Anmeldung klar und verbindlich sein muss. Wenn es für Kinder und Jugendliche einen zuständigen Schulbezirk mit nur einer möglichen Schule gibt, dann sind sie dort anzumelden und aufzunehmen. Gibt es verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich der zu wählenden Schule, insbesondere in der Sekundarstufe I, so sollte eine feste Anlaufstelle in der Kommune die Koordination der Anmeldungen übernehmen, damit die Neuaufzunehmenden nicht von einer Schule zur anderen verwiesen werden können. Optimal sollte diese Anlaufstelle den Jugendlichen und ihren Eltern eine Eingangsberatung über das deutsche Schulsystem bieten.

---

RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 –

### **3. Zu § 63: Schulpflicht**

#### **Allgemeines**

#### **3.1.1 Verpflichteter Personenkreis**

*Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie in Niedersachsen ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Für die Bestimmung des Wohnsitzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 7 bis 11 Bürgerliches Gesetzbuch). Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn jemand – ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen – mindestens fünf Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthaltes.*

**3.1.2** *Bei in der Landesaufnahmehbehörde Niedersachsen (LAB NI) untergebrachten Ausländerinnen und Ausländern beginnt die Schulpflicht nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylgesetz oder § 15a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zu wohnen. Der Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ist im Bezugserlass zu c) (=RdErl. d. MK v. 1.7.2014 „Förderung von Bildungserfolg und Teil habe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache (SVBl. S. 330) – VORIS 22410 –) geregelt.*

**3.1.3** *Die Schulpflicht besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit. ....*

## **Sprachförderung: Umfassende Sprachförderung von Anfang an!**

Landeseitig gibt es derzeit verschiedene schulische Formen der Sprachförderung, die nachfolgend im Einzelnen Erwähnung finden sollen. Wir begrüßen die Vielfalt der Sprachfördermöglichkeiten. Diese sind unabdingbare Voraussetzung für einen erfolgreichen Integrationsverlauf – wenngleich sie als bisher nicht ausreichend bewertet werden.

### **Wir sind der Auffassung, dass**

1. weitere landesseitige Anstrengungen insbesondere für ältere Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 bis 25 innerhalb des Schulsystems notwendig sind, um den jungen Menschen die notwendigen Deutschkenntnisse und somit den Zugang zu höherer Bildung oder Ausbildung zu ermöglichen;
2. adressatengerechte und praxisgerechte Sprachkurse zu entwickeln sind.

### A. Schulindividuelle Sprachförderkonzepte und Sprachlernklassen im allgemeinbildenden Schulsystem

Schulindividuelle Sprachförderkonzepte haben in der Regel einen hohen integrativen Anteil und können flexibel auch auf kleinere Gruppen reagieren.

Sprachlernklassen sind ein landesweites Angebot der schulischen Sprachförderung in den Schulen in Niedersachsen. Sie dienen dem Ziel, neu nach Deutschland zuwandernden Kindern und Jugendlichen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen auf den erfolgreichen Besuch einer Regelklasse sprachlich vorzubereiten. Der Besuch einer Sprachlernklasse dauert in der Regel ein Jahr, kann aber entsprechend dem Stand der Deutschkenntnisse und dem Bildungsstand der Schülerin bzw. des Schülers jederzeit verkürzt werden, um den Übergang in die Regelklasse je nach Voraussetzung individuell flexibel zu gestalten. Der Spracherwerb wird dadurch unterstützt, dass die Schülerin bzw. der Schüler nach einer bis zu dreimonatigen Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase in der Sprachlernklasse einer Regelklasse zugeordnet wird und dort mit kontinuierlich zunehmenden Anteilen am Regelunterricht und zudem an Arbeitsgemeinschaften und an Ganztagsangeboten teilnimmt.

### **Wir sind der Auffassung, dass**

weiterhin eine bedarfsgerechte Bereitstellung dieser Angebote gewährleistet sein muss.

### B. Angebote der Berufsbildenden Schulen

Die Berufsbildenden Schulen spielen in der Regel für die erfolgreiche Integration von im Alter von 16 bis 25 Jahren zugewanderten jungen Menschen eine zentrale Rolle. Allerdings endet die Berufsschulpflicht bereits nach einem Jahr Vollzeitunterricht. Bei eingereisten jungen Menschen, die im Laufe des Schuljahres 18 Jahre alt werden, endet die Schulpflicht sofort.

In den vergangenen Jahren haben sich die Berufsbildenden Schulen durch ein besonderes Maß an Engagement und Flexibilität ausgezeichnet, um den jungen Menschen einen ersten Zugang ins deutsche Bildungssystem zu ermöglichen. Nunmehr gilt es, diesen Zugang für die jungen Migrantinnen und Migranten weiter aufrecht zu halten, zu systematisieren und ggfls. mit besonderen Angeboten auszubauen.

Speziell für junge Geflüchtete wurden die Angebote SPRINT und SPRINT dual entwickelt. In diesem Rahmen ist es allerdings nicht möglich, einen Schulabschluss zu erwerben.

Trotz des formal möglichen Zugangs für alle 16- bis 21-jährigen Geflüchteten zu den SPRINT-Kursen reichten noch Mitte 2016 die Ressourcen an angebotenen Plätzen bei weitem nicht

aus, um dem tatsächlichen Bedarf gerecht zu werden. So wurden z.B. an den Berufsbildenden Schulen in Hannover lediglich die schulpflichtigen Jugendlichen aufgenommen. In Braunschweig wurden SPRINT -Projekte insbesondere für die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen angeboten.

Jugendliche, die mit ihren Familien nach Deutschland geflüchtet sind, und insbesondere junge Volljährige hatten vielerorts keinen Zugang.

#### Wir sind der Auffassung, dass

1. ausreichende Ressourcen im Rahmen der Berufsorientierung bereitgestellt werden müssen;
2. das Land Niedersachsen dafür Sorge zu tragen hat, dass genügend Plätze für alle jungen Menschen unabhängig von der Schulpflicht zur Verfügung stehen;
3. genügend Plätze für Einstiegsqualifizierungen eingerichtet werden müssen, um den Erwerb des Hauptschulabschlusses zu ermöglichen. Die ist im Rahmen von SPRINT und SPRINT dual nicht möglich;
4. die Teilnahme am BVJ-A für nicht mehr schulpflichtige junge Menschen möglich sein muss, da die Sprachförderklassen an den Berufsbildenden Schulen für diesen Personenkreis nicht vorgesehen sind.

Die Sprachförderklassen an den Berufsbildenden Schulen werden im Rahmen des BVJ – A angeboten. Diese stehen jedoch nur schulpflichtigen jungen Menschen offen.

#### C. Außerschulische Sprachförderung

Für die jungen Menschen, die keinen Zugang mehr ins Schulsystem erhalten, bleiben zum Erwerb der deutschen Sprache insbesondere die Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes für Asylbewerberinnen und -bewerber und Menschen mit Duldung offen stehen. Diese Öffnung gilt jedoch nur für diejenigen Geflüchteten mit einer so genannten „guten Bleibeperspektive“, i.d.R. aus wenigen Herkunftsländern und auch nur dann, wenn freie Plätze vorhanden sind. Junge Menschen aus anderen Herkunftsländern erhalten erst Zugang zu den Integrationskursen, nachdem ihr Asylantrag positiv beschieden wurde.

Das Land Niedersachsen hat das Landesprogramm „Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb“ aufgelegt. Durchgeführt wird es von Einrichtungen der Erwachsenenbildung und beinhaltet keine Zugangsvoraussetzungen. Dieses umfassende Angebot wird begrüßt.

#### **Anerkennung bisheriger Schulleistungen: Voraussetzung für den Zugang zum deutschen Bildungs- und Ausbildungssystem!**

Die Anerkennung der bisherigen Schulleistungen und -abschlüsse liegt bei den Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen bzw. den Hochschulen. Hier prüft die potenziell aufnehmende Bildungsinstitution, ob die Zugangsberechtigung erteilt wird.

#### Wir sind der Auffassung, dass

1. das Land Niedersachsen eine koordinierte Gesamtzuständigkeit gewährleisten muss, damit auch junge Menschen, die im Heimatland bereits durch zehn Jahre Schulbesuch die deutsche Schulpflicht erfüllt haben, bisherige Leistungen anerkennen lassen können;
2. eine standardisierte Feststellung des im Ausland erlangten Bildungsstandes und eine zentrale Koordination durch die Landesschulbehörde zu erfolgen hat.

## **Nachträglicher Erwerb eines Schul- und Berufsabschlusses: Flexiblere Qualifizierungsmöglichkeiten zulassen!**

Viele geflüchtete junge Menschen sind gar nicht oder nur wenige Jahre zur Schule gegangen oder haben durch Fluchterfahrungen keine durchgängige Beschulung erfahren, sodass sie noch keinen Schulabschluss erworben haben. Das vorhandene Bildungsniveau ist in der Regel nicht mit dem gleichaltriger Nutzerinnen und Nutzer des deutschen Schulsystems vergleichbar. Aufgrund des geringen Bildungsstandes ist es den neuangekommenen geflüchteten jungen Menschen häufig nicht möglich, einen Schulabschluss nachzuholen.

### **Wir sind der Auffassung, dass**

1. eine zum Teil mehrjährige Beschulung, teilweise zunächst mit einer vorgeschalteten Alphabetisierung erfolgen sollte, damit der nachträgliche Erwerb eines Schulabschlusses gelingen kann. Die Berufsbildenden Schulen wären hierfür das richtige Schulsystem; entsprechende Angebote sind vorzuhalten;
2. das Berufsbildungssystem flexibilisiert werden muss. Teilqualifikationen sind anzuerkennen und Nachqualifizierungsangebote zu ermöglichen.

Viele der geflüchteten Jugendlichen haben vom Vater oder Großvater einen Beruf gelernt, so dass eine verkürzte Ausbildung im handwerklichen Bereich eine Möglichkeit zur schnelleren Integration in den Arbeitsmarkt wäre. Die Bereitschaft Teilqualifikationen zuzulassen, wird leider teilweise kritisch bewertet. Junge geflüchtete Menschen haben aber oft andere Vorstellungen von ihrem beruflichen Werdegang, als es das deutsche Bildungssystem hergibt. Viele junge Menschen wollen schnell in den Beruf und keine Ausbildung und keinen Schulabschluss vorschalten, weil sie dieses System nicht aus ihrem Heimatland kennen und möglichst schnell Geld verdienen möchten. Damit dieses ermöglicht werden kann, sind flexiblere Ausbildungsmöglichkeiten erforderlich.

## **Zugang zu betrieblicher Ausbildung: Nachhaltige Integration ermöglichen!**

Es besteht unter den Geflüchteten wie auch den Ausbildungsbetrieben oft wenig Kenntnis über die rechtliche Situation des deutschen Schul- und Ausbildungssystems. Bereits absolvierte Schuljahre werden aufgrund fehlender Nachweise vielfach nicht anerkannt. Die Bereitschaft der Handwerksbetriebe, Auszubildende einzustellen, die kein Zeugnis vorlegen können, ist derzeit eher gering.

Auch wenn in Deutschland ein Hauptschulabschluss rein rechtlich keine Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Ausbildung darstellt, bleibt festzustellen, dass Ausbildungsbetriebe in der Regel auf eben diesen bestehen. Außerdem stellen Unternehmen bisher selten Menschen mit sehr geringen Deutschkenntnissen ein.

### **Wir sind der Auffassung, dass**

1. auch die Unternehmen ihren Beitrag zur Integration geflüchteter junger Menschen leisten müssen und Ausbildungsplätze auch für diesen Personenkreis zur Verfügung gestellt werden müssen;
2. Unternehmen bei Bedarf eine besondere Unterstützung für diese jungen Menschen zu leisten haben, damit die Ausbildung gelingt.

## **Jugendberufshilfe stärken: Integration in den Arbeitsmarkt erfolgreich gestalten!**

In dem Fall, dass die Berufsbildenden Schulen nicht mehr für die angekommenen geflüchteten Menschen zuständig sind, übernimmt das Jobcenter die Aufgabe der Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei ist es für alle Arbeitslosengeld II-Empfänger mit „Asylanerkennung“ zuständig. Ziel des Jobcenters ist es, die geflüchteten Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Dies ist durch den Bildungsstand und die fehlenden Sprachkenntnisse vieler Geflüchteter allerdings sehr schwer. Die Angebote der Jobcenter können die schulischen Mängel nicht ausgleichen.

Darüber hinaus haben viele junge Menschen Fertigkeiten, die über die Sprachkenntnisse und theoretischen Schulkenntnisse hinaus genutzt werden können.

### **Wir sind der Auffassung, dass**

1. jugendliche Geflüchtete verstärkt unterstützt werden müssen, insbesondere bei der Berufsorientierung für den Zugang in den Arbeitsmarkt;
2. eine flächendeckende Einrichtung von Jugendberufsagenturen, die die Angebote der Schulen und die Leistungen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII bündeln, helfen könnte, die Arbeitsmarktintegration von jungen Geflüchteten zu fördern;
3. das Angebot der Ausbildungslotsen, die eine (Nach-)Betreuung über den Schulabschluss hinaus in die Ausbildung und bis Beendigung der Probezeit übernehmen, auch über das Allgemeinbildende Schulsystem hinaus mit über das SGB III zu fördern, da nach dem Erwerb des Schulabschlusses in der Regel das aufgebaute Betreuungssystem endet.

## **Zusammenfassung: Bildung ist der Schlüssel zur Integration!**

Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss anerkennt die bisherigen Leistungen alle an der Aufnahme, Bildung, Begleitung, Unterstützung, Betreuung und Integration von jungen Geflüchteten beteiligten Personen und Institutionen. Er hält gleichwohl zusätzliche Anstrengungen auf verschiedenen Gebieten und Ebenen für erforderlich.

Zusammengefasst sind dies:

1. Schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankunftszentren sollten Unterrichtsklassen eingerichtet werden, um den Spracherwerb und die Schulbildung ab dem ersten Tag zu gewährleisten.
2. Es muss eine transparente und verständliche Darstellung der Beschulungsmaßnahmen geben.
3. Die Sprachförderzentren der Landesschulbehörde zur Unterstützung der Schulen sind regional ausgewogen auszubauen.
4. Das Verfahren zur Schulanmeldung muss klar und transparent sein.
5. Es bedarf einer standardisierten landesweit organisierten Bildungsstandserhebung.
6. Die schulischen Angebote des Sprachenlernens als unabdingbare Voraussetzung für einen erfolgreichen Integrationsverlauf müssen ausgebaut werden. Insbesondere für ältere Schülerinnen und Schüler (16-25 Jahre) sind hier (innerhalb des Schulsystems) weitere landesweitige Anstrengungen zur Integration der jungen Menschen in Ausbildung etc. erforderlich.
7. Für alle erst im Alter ab 16 Jahren eingereisten jungen Geflüchteten sehen wir das öffentliche Schulsystem in der Pflicht, bis zum Alter von 25 Jahren mindestens den Hauptschulabschluss zu ermöglichen. Hierzu gehört auch eine ggf. erforderliche Alphabetisierung.
8. Auch nach einem erreichten Schulabschluss sind für einen gelingenden Übergang von der Schule in Ausbildung/ins Studium eine Beratung und ggfls. besondere Förderung der jungen Geflüchteten sicherzustellen. In diesem Zusammenhang spielt neben den Förderungsinstrumenten des SGB III auch die Jugendberufshilfe eine besondere Rolle, die langfristig eine finanziell sichere Basis benötigt.
9. Die Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen muss von einer zentralen Landesbehörde vorgenommen werden.

## Anhang

- **Berufseinstiegsschule**

Seit dem Schuljahr 2009/ 2010 ist in Niedersachsen die Berufseinstiegsschule (BES) mit dem Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und der Berufseinstiegsklasse (BEK) eingeführt. Mit dem Beenden des Berufsvorbereitungsjahres oder der Berufseinstiegsschule wird in Niedersachsen die Schulpflicht beendet.

- **BVJ**

ist eine berufliche Vollzeitschule und dauert ein Jahr. Die Schülerinnen und Schülern erhalten hier eine besondere Förderung, bevor sie eine andere berufliche Vollzeitschule besuchen, eine betriebliche Ausbildung beginnen oder aber eine Arbeit aufnehmen. Das BVJ soll den Schülerinnen und Schülern den Eintritt in das Berufsleben erleichtern und eine gezielte Orientierungshilfe bieten; deshalb bildet der fachpraktische Unterricht in zwei wählbaren Berufsfeldern den Schwerpunkt, ergänzt durch fachtheoretischen und lebenskundlichen Unterricht.

Im Rahmen eines zusätzlichen besonders handlungsorientierten Förderkonzeptes ist im BVJ auch der Erwerb des Hauptschulabschlusses möglich.

Die Teilnahme am BVJ ist nur für schulpflichtige junge Menschen möglich.

- **BVJ - A**

Wenn zugewanderte schulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag geringe oder keine Deutschkenntnisse haben, sollen sie in der Sprachförderklasse (BVJ – A, Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer) eingeschult werden. Die Förderklasse ist einjährig und soll ein zwei bis dreiwöchiges Praktikum beinhalten. Der Stundenplan umfasst 10 Wochenstunden Deutschunterricht. Daneben soll sozialpädagogische Betreuung sichergestellt werden.

- **BEK**

ist eine berufliche Vollzeitschule und dauert ein Jahr Die Berufseinstiegsklasse bietet Schülerinnen und Schülern ohne oder mit „schlechtem“ Hauptschulabschluss die Möglichkeit, ausbildungsfähig zu werden, indem sie den Hauptschulabschluss nachholen oder verbessern können. Unter Berücksichtigung eines beruflichen Ansatzes werden vorrangig die Basiskompetenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie soziale Kompetenzen gestärkt, um hierdurch die Ausbildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu sichern.

Der berufsbezogene Unterricht erfolgt im Rahmen von sogenannten Qualifizierungsbausteinen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten so einen professionellen Einblick in Teilbereiche der praktischen Ausbildung. Damit werden sie befähigt, im Anschluss eine duale Ausbildung oder eine Berufsfachschule erfolgreich zu absolvieren.

Das gemeinsame Ziel für alle Schülerinnen und Schüler ist ein erfolgreicher Hauptschulabschluss. Dieses Ziel ist in der Regel nur zu schaffen, wenn die Schülerinnen und Schüler die Klasse 9 schon einmal durchlaufen haben und somit zumindest Teilwissen vorweisen können.

- **Berufsfachschule**

Neben der Ausbildung im dualen System kann ein Beruf teilweise oder auch vollständig in einer beruflichen Vollzeitschule, der Berufsfachschule, erlernt werden.

Die einjährige Berufsfachschule ist ein Ausbildungsangebot für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Hauptschule, aber auch der Realschule, die nicht in eine betriebliche

Ausbildung vermittelt worden sind. Ziel ist die berufsbezogene Grundbildung in verschiedenen Fachrichtungen.

Die zweijährige Berufsfachschule vermittelt - nach der berufsbezogenen Grundbildung in der einjährigen Berufsfachschule - in Klasse 2 einen höheren schulischen Abschluss, den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss bzw. den Erweiterten Sekundarabschluss I.

- **EQ (Einstiegsqualifizierung § 54a SGB III)**

Junge Menschen haben die Möglichkeit, über eine EQ (besondere Form eines Langzeitpraktikums; 6 Monate bis längstens 12 Monate) in einem Betrieb den ausgewählten Beruf intensiv kennen zu lernen und hierbei zu prüfen, ob er passend ist. Der Betrieb kann im Gegenzug den jungen Menschen kennenlernen und seine Fähigkeiten erproben.

Kostenträger sind die Agentur für Arbeit oder das Job Center, je nach dem, wer die/den EQ-Teilnehmer/in betreut.

- **Sprint und SPRINT Dual**

Mit einem neuen Sprach- und Integrationsprojekt an berufsbildenden Schulen („SPRINT“) baut die Niedersächsische Landesregierung die Fördermöglichkeiten jugendlicher Flüchtlinge deutlich aus. Das SPRINT-Projekt wendet sich sowohl an schulpflichtige als auch an nicht schulpflichtige Flüchtlinge zwischen 16 und 21 Jahren. Es hat zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst schnell und intensiv mit der deutschen Sprache, dem Kultur- und Berufsleben vertraut zu machen.

Es handelt sich um einen Schulversuch zur Erprobung eines neuen pädagogischen und organisatorischen Konzeptes für zugewanderte Jugendliche

Der Schulversuch SPRINT, der sich landesweit einer großen Nachfrage erfreut, wurde um SPRINT-Dual erweitert; Schülerinnen und Schüler können demnach nun zwei Jahre im Rahmen dieses Schulversuches beschult werden. Inhaltlich gliedert sich der Schulversuch in folgende Fördermodule:

<b>Modul I</b>	Spracherwerb
<b>Modul II</b>	Einführung in die regionale Kultur- und Lebenswelt
<b>Modul III</b>	Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben
<b>Modul IV</b>	Vertiefung Spracherwerb
<b>Modul V</b>	Förderung Grundlagenwissen, insbesondere Mathematik
<b>Modul VI</b>	Praktische Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben

**SPRINT (1. Jahr)**

Die Vermittlung der deutschen Sprache steht im Zentrum, somit bildet Modul I den Schwerpunkt in SPRINT. Die Module II und III sind sprachoffensiv zu gestalten, so dass die erworbene Sprachkompetenz anwendungsbezogen trainiert und gefestigt werden kann.

Die Durchführung der Module kann in schuleigenen aber auch in außerschulischen Einrichtungen erfolgen. Die Einbindung anderer Einrichtungen, entsprechend § 69 Abs.4 S.2 NSchG, ist möglich.

Im Rahmen von Modul III sollten betriebliche Praktika eingebunden werden.

### **SPRINT-Dual (2. Jahr)**

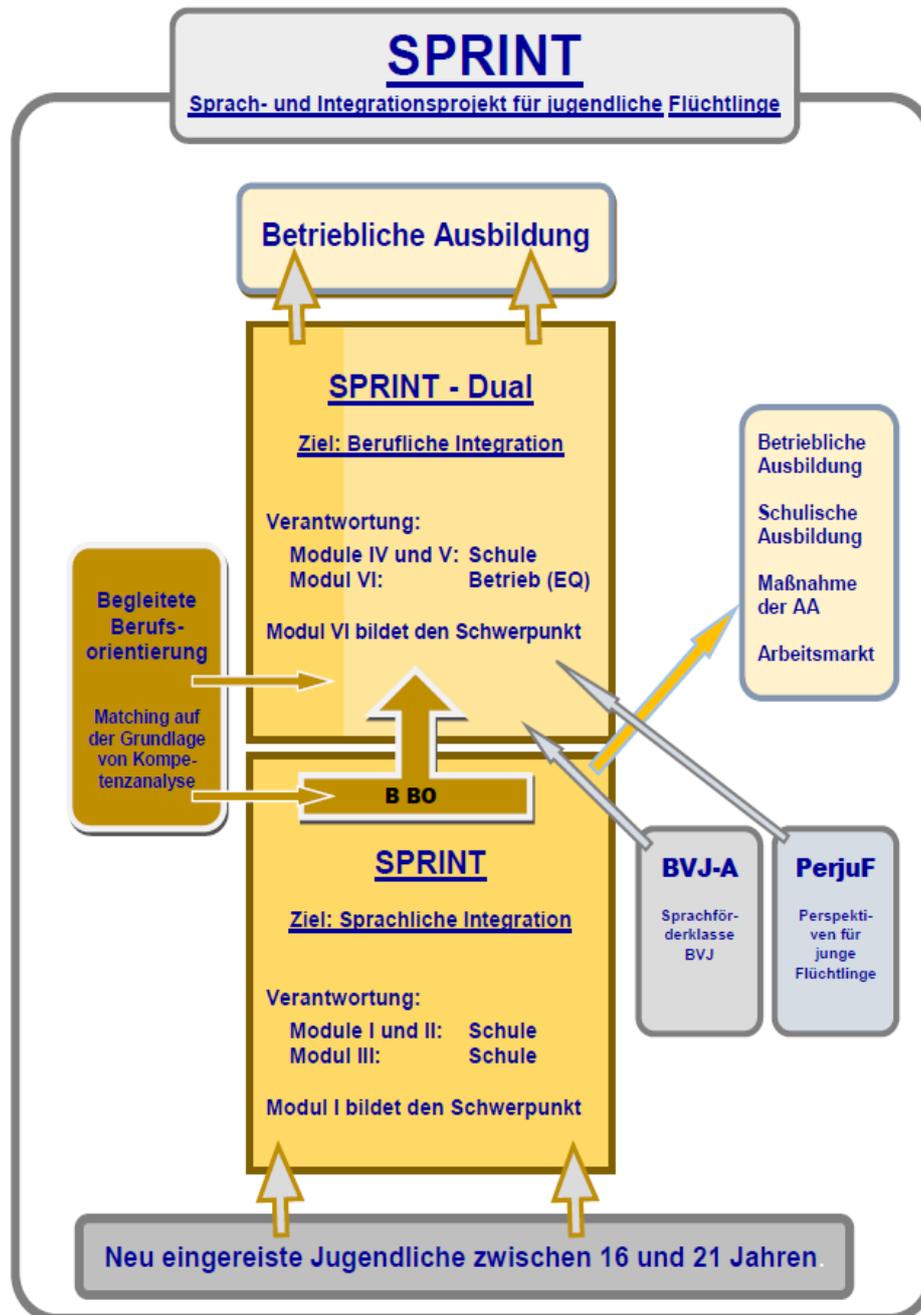
Die praxisorientierte Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben steht im Zentrum, somit bildet Modul VI den Schwerpunkt des Projekts. Die Module IV und V werden berufsübergreifend vermittelt.

Die Durchführung der Module IV und V liegt in der Verantwortung der BBS. Die Durchführung des Moduls VI obliegt dem Betrieb.

3,5 Tage wird im Betrieb ein Praktikum absolviert und 1,5 Tage gibt es ein Schulangebot. Nach einem Jahr soll das Niveau A2 erreicht werden.

Der Erwerb eines Schulabschlusses ist nicht möglich.

Zielgruppe:	Neu eingereiste Jugendliche, die eine betriebliche Ausbildung anstreben.
Aufnahme- voraussetzung :	Aufgenommen werden kann, wer <ul style="list-style-type: none"><li>• eine SPRINT1 Maßnahme besucht hat. Darüber hinaus kann auch aufgenommen werden, wer ein BVJ-A) oder eine außerschulische (PerjuF) Integrationsmaßnahme erfolgreich absolviert hat,</li><li>• im Rahmen einer Berufsberatung die Empfehlung zum Besuch der Maßnahme erhalten hat,</li><li>• eine Zusage eines Ausbildungsbetriebes für einen EQ-Platz besitzt.</li></ul>
Laufzeit:	Die Dauer eines Durchganges beträgt sechs bis neun Monate. Die individuelle Verweildauer der Teilnehmenden in der Maßnahme richtet sich nach dem Vertrag mit dem Ausbildungsbetrieb und nach der Laufzeit bzw. dem Ende der SPRINT Maßnahme. Die Laufzeit des Projekts umfasst den Zeitraum vom: 17. Oktober 2016 bis zum 31. Juli 2018.
Umfang und Organisation:	Die schulische Qualifizierung umfasst wöchentlich 12 Stunden bzw. 1,5 Schultage. Die restlichen 3,5 Tage findet die Qualifizierung im Betrieb statt. Die halben Tage können auch zusammengefasst werden. Ein mögliches Organisationmodell ist z.B. in der ersten Hälfte 2 Theorietage und anschließend 1 Theorietag.



SPRINT:  
Modul I: Spracherwerb  
Modul II: Einführung in die regionale Kultur- und Lebenswelt  
Modul III: Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben

SPRINT-Dual:  
Modul IV: Vertiefung Spracherwerb  
Modul V: Förderung Grundlagenwissen, insb. Mathematik  
Modul VI: Praktische Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben